

Budget 2026

Informationen für die Gemeinden

Einleitung

Das Gesetz über die Langzeitpflege ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es sieht eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten der Pflegeheime (PH) entsprechend ihrem Vermögen sowie eine Verteilung der Restfinanzierung der Langzeitpflege (PH, Pflege zu Hause, Tagespflegestrukturen) zwischen dem Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) vor.

Gemäss dem Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, bestimmt der Staatsrat jährlich mittels Beschlusses die fakturierbaren Kosten und die Restfinanzierung der öffentlichen Hand für die Pflege. Die Tarife 2026 zulasten der öffentlichen Hand werden somit erst auf Ende Jahr festgelegt. Jedoch kann für die Erstellung des Budgets 2026 die seit dem 1. April 2025 (Inkrafttreten der zweiten Stufe des GAV LP) geltenden Tarife benützt werden.

Im Prinzip basiert die Beteiligung der Gemeinden auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings zusätzliche Kriterien gemäss dem Artikel 21 des Gesetzes über die Langzeitpflege definieren.

Der Pflegebedarf jedes Pflegeheimbewohners wird nach einem Klassifizierungssystem „BESA“ (12 Stufen) bewertet. Im Gegensatz zu den PH arbeiten die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) auf der Grundlage eines Pauschalbetrags pro Leistung (3 Leistungen). Diese Pflegebewertungssysteme dienen auch dazu, die finanzielle Beteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der öffentlichen Hand festzulegen.

Finanzierung 2026 der Pflegeheime (PH)

HRM2 412.3634
412.3635
412.5640

Diese Finanzierung sieht folgendermassen aus:

Pflegekosten (gemäss BESA)
./.. Beteiligung der Krankenpflegeversicherung
./.. Beteiligung der Versicherten
<hr/>
= Restfinanzierung Pflege
+ Subventionen
<hr/>
= Total zulasten der öffentlichen Hand
<hr/>
70 % zulasten des Kantons
30 % zulasten der Gemeinden

- Subventionen werden an Pflegeheime gewährt: für den Pflegeleiter (CHF 2.-- pro Pflergetag), für die Psychogeriatric (CHF 1.-- pro Pflergetag), für die Palliative Pflege, die Qualität und die Aktivierung (Animation) (je CHF 0.50 pro Pflergetag), für die Weiterbildung (CHF 1.50 pro Pflergetag), für die Lernenden des Pflegesektors (CHF 400.-- pro Monat) und für die PH, die über Kurzaufenthaltsbetten (KAB) verfügen (CHF 15'000.-- pro Jahr und pro KAB).

- Zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2018 eine Subvention pro Beherbergungstag in einem Kurzaufenthaltsbett bewährt. Ziel ist es, den in Rechnung gestellten Pensionspreis zu reduzieren. Im Jahr 2025 beläuft sich die Subvention auf CHF 89.- pro Beherbergungstag.
- Eine Beteiligung zwischen 0 % und 20 % an den Pflegekosten wird den Bewohnern entsprechend ihrem Vermögen verrechnet.

Der Betrag zulasten der Gemeinden dürfte ca. CHF 31'090'000.- betragen, von einem Gesamtbetrag von CHF 103'628'000.-, welche zulasten der öffentlichen Hand gehen.

Somit ist die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden pro Tag auf etwa **CHF 25.15** geschätzt worden. Gleichwohl machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser Betrag nur einen Durchschnittswert pro Tag für die Betreuung darstellt. Dieser kann für jeden Bewohner stark abweichen, dies je nach seiner Beteiligung an den Pflegekosten anhand seines Vermögens und anhand seines Gesundheitszustandes (BESA-Stufe).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente sollte sich die Finanzierung der Gemeinden für die PH wie folgt entwickeln:

Jahr	Globalbetrag (Gemeinden)	Beteiligung pro Tag
2027	CHF 31'680'000.-	CHF 25.30
2028	CHF 32'010'000.-	CHF 25.30
2029	CHF 32'680'000.-	CHF 25.40

Finanzierung 2026 der Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (SPITEX) und für die selbständige Pflegefachpersonen

HRM2 421.3632
421.5620

Diese Finanzierung sieht grundsätzlich folgendermassen aus:

Pflegekosten gemäss Pflegeleistungen (basiert auf dem neuen Finanzierungsmodell für die häusliche Pflege)

./. Beteiligung der Krankenpflegeversicherung (OKP)

= Restfinanzierung (je nach Art der Organisation und ob der GAV-LP angewendet wird oder nicht)

+ Betriebsausgabenüberschuss (für spezifische SPITEX-Organisationen mit kantonalem Leistungsauftrag)

= **Gesamtbetrag zulasten der öffentlichen Hand**

70 % zulasten des Kantons

30 % zulasten der Gemeinden

- Die Spitex-Dienste werden von sozialmedizinischen Zentren (SMZ), vom Kanton anerkannte private Spitex-Organisationen sowie von freiberufliche Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner geleistet.
- Spitex-Organisationen können unter bestimmten Bedingungen wie territoriale Abdeckung und Spezialisierung, einen kantonalen Leistungsauftrag erhalten. Derzeit wird nur den SMZ ein solcher Auftrag gewährt.
- Die öffentliche Hand übernimmt den Überschuss der SMZ-Betriebsausgaben, die an den Leistungsauftrag gebunden sind.

Der Globalbetrag zulasten der Gemeinden sollte ca. CHF 29'361'770.- betragen, von einem Gesamtbetrag von CHF 97'872'570.-, welche zulasten der öffentlichen Hand gehen.

Im Vergleich zur Rechnung 2024 des Gesundheitsdienstes beläuft sich der Anstieg der Kosten für 2026 auf rund 23.2%. Wir schlagen den Gemeinden vor, diese Steigerungsrate bei der Berechnung ihres Budgets zu berücksichtigen.